

# HAFENORDNUNG

## für den Yachthafen Büsum

**Der Yachthafen Büsum wird vom Büsumer Seglerverein e.V als Vereinsanlage betrieben. Diese Hafensordnung gilt für alle Personen, die die Hafenanlagen von Land oder von einem der Liegeplätze aus betreten.**

### I. Allgemeines

1. Ein geordneter Ablauf des Yachthafenbetriebs erfordert größte gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten. Alle Anlagen und Einrichtungen des Yachthafens sind bei der Benutzung pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Jeder Beteiligte hat bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Yachthafens sein Möglichstes zu tun, damit Schäden und Verschmutzungen vermieden werden.

Abfälle sind ausschließlich in die dafür bestimmten Behälter zu bringen. Die Elektroanlage darf ausschließlich mit den zu den Anschlüssen passenden Eurosteckern und mit einwandfreien Kabeln benutzt werden. Bei der Benutzung der Wasseranschlüsse ist jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

2. Der Büsumer Seglerverein übt auf der gesamten Anlage innerhalb der Einzäunung das Hausrecht durch seinen Vorstand aus. Jede Person, die sich im Yachthafen innerhalb der Einzäunung aufhält, hat bei der Benutzung die Weisungen der Vorstandsmitglieder des Büsumer Seglervereins e.V. und des vom Vorstand bestellten Hafenmeisters zu befolgen. Personen, die gegen diese Hafensordnung oder gegen Weisungen eines Vorstandsmitglieds oder des Hafenmeisters verstoßen, können aus dem Yachthafen verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann der Vorstand gegen die betreffende Person ein Zutrittsverbot aussprechen.
3. Der Zutritt zum Yachthafen sowie die Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen des Yachthafens geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr.

Für Personenschäden oder Sachschäden besteht keinerlei Haftung des Büsumer Seglervereins e.V., es sei denn, im konkreten Fall beruht der eingetretene Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz des Vorstandes des Büsumer Seglervereins e.V.

### II. Nutzung von Dauerliegeplätzen

1. Bootseigner - Mitglieder des Büsumer Seglervereins e.V. und Nichtmitglieder - können beim Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. auf dem vorgesehenen Vordruck beantragen, daß ihnen für die Sommersaison ein Liegeplatz für ihr Boot zugewiesen wird.

Die Sommersaison rechnet vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres.

Der Büsumer Seglerverein e.V. strebt an, jeweils zum 15. April die zugewiesenen Liegeplätze zur Verfügung stellen zu können, ohne jedoch hierfür eine Haftung zu übernehmen. Verzögert sich der Beginn, wird der Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. die Liegeplatznutzer alsbald informieren.

Bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres sind die Liegeplätze zu räumen und Leinen, Fender usw. zu entfernen. Der Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. gibt durch Anschlag bekannt, wann bei Saisonende Strom und Wasser an den Stegen abgeschaltet werden und wann die Demontage der Steganlage für den Winter beginnt; diese Massnahmen können, wenn es nach dem Ermessen des Vorstandes erforderlich wird, auch vor dem 15. Oktober geschehen.

2. Bootseigner, die Mitglieder des Büsumer Seglervereins e.V. sind, haben Anspruch auf Zuteilung eines Bootsliegeplatzes zu den Vertragsbedingungen des Büsumer Seglervereins e.V., jedoch keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Bootsliegeplatzes. Über die Verteilung der Liegeplätze entscheidet der Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. nach seinem Ermessen; er wird hierbei nach Möglichkeit die geäußerten Wünsche berücksichtigen.
3. Bootseigner, die nicht Mitglieder des Büsumer Seglervereins e.V. sind, haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines Bootsliegeplatzes. Wird diesen Bootseignern ein Bootsliegeplatz zugewiesen, so besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Bootsliegeplatzes. Während der Saison kann der Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. einem Bootseigner, der nicht Mitglied des Büsumer Seglervereins e.V. ist, nach seinem Ermessen einen anderen Bootsliegeplatz zuteilen. Der Bootseigner hat den bisher eingenommenen Platz unverzüglich zu räumen.
4. Der Yachthafen Büsum ist ein Tidehafen, der von Verschlickung bedroht ist. Der Büsumer Seglerverein e.V. hat mit der Gemeinde Büsum sowie mit der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung eine Vereinbarung getroffen, die ein regelmäßiges Baggern im Rahmen der Möglichkeiten der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung vorsieht.

Mit Abgabe seines Antrags auf Zuteilung eines Bootsliegeplatzes erkennt jeder Bootseigner an, daß der Büsumer Seglerverein e.V. keinerlei Gewähr dafür leistet und keinerlei vertragliche Haftung dafür übernimmt, daß zu jedem Tidenstand der Bootsliegeplatz mit dem Boot angelaufen und verlassen werden kann.

5. Pflichten der Dauerlieger
  - a) Die Nutzungsgebühr ist bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres für die Sommersaison im Voraus auf das in der Liegeplatzzuteilung genannte Konto zu zahlen. Jeder Dauerlieger ist verpflichtet, dem Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. eine Abbuchungsermächtigung zur Abbuchung des Nutzungsentgelts von seinem Konto zu erteilen.
  - b) Jeder Dauerlieger ist für einwandfreie Vertäuung seines Boots verantwortlich. Die Vertäuung muß der Beanspruchung bei Sturm standhalten. Bricht eine Festmacherleine, so ist der Eigner des betreffenden Bootes für alle dadurch an der Anlage und an anderen Booten verursachte Schäden verantwortlich und haftbar.
  - c) Jeder Dauerlieger ist verpflichtet, bei Saisonbeginn den Ausleger des ihm zugeteilten Liegeplatzes sowie den Hauptsteg im Bereich seines Liegeplatzes bis zu den Nachbarplätzen mit einem Hochdruckreiniger o.ä. zu reinigen und während der Saison sauber zu halten.
  - d) Jeder Dauerlieger hat kleinere Schäden am Ausleger seines Liegeplatzes und am Hauptsteg im Bereich seines Liegeplatzes in Eigenhilfe unverzüglich nach dem Entstehen des Schadens auszubessern. Für das benötigte Holzmaterial unterhält der Büsumer Seglerverein e.V. einen Vorrat. Der Hafenmeister teilt daraus das für die Eigenhilfe erforderliche Material zu.
  - e) Um die laufenden Kosten möglichst gering zu halten, ist der Büsumer Seglerverein e.V. bestrebt, nach Möglichkeit auch alle von Punkt d) nicht erfaßten kleineren Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Yachthafens in Eigenhilfe zu beheben. Die Dauerlieger sind verpflichtet, hierbei mitzuarbeiten. Die Anzahl der im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden und der Geldbetrag, mit dem der Dauerlieger für nicht geleistete

Arbeitsstunden belastet wird, werden auf der Mitgliederversammlung des Büsumer Seglervereins e.V. festgelegt.

- f) Beabsichtigt ein Dauerlieger, seinen Liegeplatz für mehr als vier Tage hintereinander nicht zu nutzen (z. B. Sommerferientörn), so hat er den Platz dem Hafenmeister für den betreffenden Zeitraum als frei zu melden.

#### 8. Nachschußpflicht

Reichen die Einnahmen einer Sommersaison aus den Nutzungsgebühren der Dauerlieger und aus Gastliegegebühren nicht zur Deckung der Ausgaben des Kalenderjahrs aus (z. B. wegen unvorhergesehen hoher Reparaturkosten oder Baggerkosten), so ist jeder Dauerlieger verpflichtet, den Fehlbetrag durch Zahlung einer Umiage zu decken. Die Verteilung der Umiage richtet sich nach dem Verteilungsschlüssel für die Nutzungsgebühr. Der Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. erhebt die Umlage durch Rundschreiben, dem eine Aufschlüsselung der Ausgaben und der Einnahmen beigefügt wird.

### III. Gastlieger

1. Gastlieger, die mit ihrem Boot den Yachthafen Büsum anlaufen, können Liegeplätze, die durch ein grünes Schild als frei gekennzeichnet sind oder die durch den Hafenmeister angewiesen werden, vorübergehend benutzen.

Der Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. und der Hafenmeister sind berechtigt, Gastlieger an einen anderen Liegeplatz als den ursprünglich eingenommenen zu verweisen.

2. Das Nutzungsentgelt für die beabsichtigte Liegezeit ist im Voraus beim Hafenmeister zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus dem durch Aushang bekanntgemachten Tarif für Gastlieger.
3. Jeder Gastlieger ist für die sachgerechte Vertäuung seines Boots, die der Beanspruchung bei Sturm standhalten muß, verantwortlich. Bricht eine Festmacherleine des Gastliegers, ist der Gastlieger für alle dadurch an der Anlage und an anderen Booten verursachten Schäden verantwortlich und haftbar.

### IV. Regeln für den Yachthafenbetrieb

1. Fahrregeln

In der Zufahrt zum Yachthafen und im Yachthafen selbst gelten grundsätzlich die Regeln der Seeschiffahrtsstraßenordnung.

Das Fahrverhalten ist den beengten Raumverhältnissen anzupassen. Derjenige, der nach Lage der Dinge sowie nach Größe und Manövrierfähigkeit seines Bootes am besten ausweichen kann, hat dies rechtzeitig und deutlich zu tun.

2. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens ist untersagt. Bord-WCs ohne Schmutzwassertank dürfen im Yachthafen nicht benutzt werden. Treibstoffe, Altöl und Bilgenwasser dürfen nicht in das Hafenbecken gepumpt werden; hierfür stehen am Müllentsorgungsplatz entsprechende Behälter zur Verfügung.

3. Radfahren, Motorradfahren, Skateboardfahren, Rollschuhfahren und die Benutzung ähnlicher Geräte sind innerhalb des Yachthafengeländes und insbesondere auf der Steganlage verboten. Hundehalter müssen innerhalb der Yachthafenanlage ihre Hunde an der Leine führen und jede Verschmutzung durch ihren Hund sofort und spurlos beseitigen.
  4. Längeres Laufenlassen von Motoren im Stand ist untersagt.
  5. Die Handkarren sind nach der Benutzung sofort an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen .
  6. Außerhalb der Dienstzeit des Hafenmeisters muß das Tor zum Yachthafen ständig verschlossen bleiben.
- V.** Der Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V. hat diese Hafenordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde Büsum erlassen.

Büsum, den .....

Für den Vorstand des Büsumer Seglervereins e.V.: